

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1922)

Heft: 1

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERSCHIEDENES

Selbstbesinnung der Künstler.

(Ergänzung zum Artikel von Adolf Tièche in der Dezembernummer der «Schweizerkunst»).

«Ceterum censeo, judicium esse delendam!»*)

Natürlich hat Tièche mit seiner Entrüstung gegen die Jury der Gesellschaftsausstellungen völlig recht, nur hat er die Situation nicht ganz erfasst, solange er noch innerlich an dem Begriff einer «scharfen» und strengen Jury festhält. Seit langem ist ja jede, aber auch jede Jury nichts anderes mehr als die Organisation zur reglementarisch berechtigten Ausschaltung der Konkurrenz, vorab der gefährlichen Konkurrenz, geschehe dies nun bewusst oder unbewusst. Dieses Odium bleibt genau so lang bestehen als die Jury. Seit langem zeigt jede, aber auch jede Ausstellung die völlige Hilflosigkeit und Direktionslosigkeit jeder Jury. Solange Berufskünstler und Gesellschaftsmitglieder von Ausstellungen ganz oder teilweise ausgeschaltet werden, sind nie «alle Richtungen» vertreten. Es gibt immer genau so viele Richtungen als es Künstler gibt. Man kann nicht in Stellvertretung essen. Und jede Jury, die einzelne Künstler ganz oder teilweise ausschaltet, verrät die wirtschaftlichen Interessen dieser Künstler und damit natürlich auch die Interessen der Künstlerorganisationen, die eben aus einzelnen bestehen. Auch die primitivste mittelalterliche Gildenordnung steht, was Einsicht in die Lebensnotwendigkeit der «Andern» betrifft, turmhoch über unsren Ausstellungsreglementen, die in Schwachheit geboren, in Brutalität sich auswirken.

Dies nur zur Rekapitulation! Ich will den kostbaren Platz unserer Zeitschrift nicht übermäßig in Anspruch nehmen, verweise aber sehr eindringlich auf meine Broschüre über Kunst und Kunstdpolitik (Verlag Trösch-Olten), in der alle diese Dinge mit der nötigen Gründlichkeit und ebenfalls nötigen Milde erörtert werden. Auf die dort aufgestellten Richtlinien wird sich jede zur Selbstbesinnung kommende Künstlerschaft schliesslich gedrängt sehen. Ceterum censeo, judicium esse delendam!*)

U. W. Zürcher.

*) Dieser Artikel gelangt auf Wunsch des Verfassers unabgeändert zum Abdruck. Sogar die Wendung: «... judicium esse delendam» durfte zweimal stehen bleiben. Aus ihr allein schon lässt sich ungefähr erkennen, welch herrliche Befreiung es wäre, wenn endlich das judicium (samt der vom Verfasser damit identifizierten Jury) so gründlich wie einst Karthago zerstört und totgeschlagen würde.

Die Redaktion.